

Schuldnerverzeichnis Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung

Liegt Ihnen die Eintragungsanordnung d. Gerichtsvollziehers zur Eintragung in d. Schuldnerverzeichnis vor, können Sie sich binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Eintragungsanordnung mit einem Widerspruch gegen die Eintragung wehren. Bei erfolgreichem Widerspruch in dieser Sache, werden Sie nicht in d. Schuldnerverzeichnis eingetragen. Sollte die Eintragung in d. Schuldnerverzeichnis bereits vor der endgültigen Entscheidung über Ihren Widerspruch erfolgt sein, wird die vorhandene Eintragung gelöscht. Auf Antrag kann d. Vollstreckungsgericht darüber hinaus anordnen, dass d. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis einstweilen - bis zur Entscheidung über den Widerspruch - ausgesetzt wird.

Voraussetzungen

- **Die Eintragungsanordnung der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers liegt Ihnen vor**
- **Frist: Seit Bekanntgabe d. Eintragungsanordnung sind noch keine 2 Wochen vergangen**
- **Die Eintragungsanordnung ist nach Ihrer Ansicht nicht berechtigt**

Sie können dann erfolgreich Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung erheben, wenn kein Eintragungsgrund oder ein Eintragungshindernis vorliegt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn

- eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Ihnen und der Gerichtsvollzieherin bzw. dem Gerichtsvollzieher geschlossen wurde,
- die Forderung der Gläubigerin/des Gläubigers vollständig beglichen wurde,
- der Inhalt der Eintragung nicht zutreffend ist (z. B. Ihr Name, das Geburtsdatum oder ähnliches sind nicht zutreffend angegeben).

Erforderliche Unterlagen

- **Schriftlicher Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers**
- **Unterlagen zur Vollstreckungsmaßnahme**

Sie müssen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers zumindest in Kopie vorlegen, zusammen mit einem Nachweis darüber, wann Ihnen d. Eintragungsanordnung zugestellt wurde.

- **Nachweise zur Begründung des Widerspruchs**

Sie müssen Ihren Widerspruch begründen und diese Begründung mit entsprechenden Nachweisen belegen. Solche Nachweise können z. B. sein

- schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung mit der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher
- Quittung über die Begleichung der Forderung
- der von dem Gläubiger ausgehändigte entwertete Vollstreckungstitel

